

Benutzungsordnung

der Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf

gültig ab 01.03.2026



Ebersbach-Neugersdorf
Spreequellstadt



bibliothek.ebersbach-neugersdorf.de

Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBL. S. 285) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBI. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in seiner Sitzung am 01.12.2025 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf. Sie ist offener Treffpunkt für Bürger, Partner der Leseförderung und unterstützt die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz. Die Stadtbibliothek wird als nachgeordnete Einrichtung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf geführt.
- (2) Im Rahmen dieser Benutzungsordnung ist jeder berechtigt, die Stadtbibliothek auf privatrechtlicher Grundlage zu nutzen und die bereitgestellten Medien zu entleihen.
- (3) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Entgelte gemäß der Entgeltordnung erhoben. Die Entgeltordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek ist als Anlage fester Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Mit der Entgeltordnung werden die Benutzungsentgelte, Entgelte für besondere Leistungen, Versäumnisentgelte sowie entstehende Kosten bei Verlusten und Beschädigungen für die Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf verbindlich festgelegt.
- (4) Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang und auf Flyern in der Stadtbibliothek sowie auf der Homepage bekannt gegeben.
- (5) Im Sinne dieser Benutzungsordnung bezeichnet der Begriff „Nutzende“ alle natürlichen und juristischen Personen, die die Einrichtung ganz oder teilweise nutzen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist eine Anmeldung in Textform erforderlich. Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines anderen amtlich bestätigten Dokuments (z.B. Pass) in Verbindung mit der amtlichen Meldebestätigung. Alternativ kann die Anmeldung auf der Homepage in Textform erfolgen, eine Ausweiskopie ist hochzuladen.

-
- (2) Nutzende bestätigen mit der Anmeldung die Richtigkeit und Vollständigkeit der persönlichen Angaben und erkennen die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf sowie die Entgeltordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek in der jeweils gültigen Fassung an. Gleichzeitig erteilen sie damit die Einwilligung, die erforderlichen Angaben zur Person elektronisch zu verarbeiten und zu speichern.
 - (3) Für die Anmeldung von Minderjährigen ist die Einverständniserklärung einer/s Sorgeberechtigten unter Angabe der Personendaten in Textform erforderlich. Die/der Sorgeberechtigte erkennt damit die Benutzungsordnung sowie die Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung an. Sie/er verpflichtet sich damit zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien, zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
 - (4) Mit der Anmeldung wird ein Bibliotheksausweis mit einer Benutzernummer ausgestellt. Die Gültigkeit des Ausweises richtet sich nach dem entrichteten Benutzungsentgelt. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek sind berechtigt, die Personalien zum vorgelegten Bibliotheksausweis zu prüfen.
 - (5) Nach Anmeldung wird für die Nutzenden ein Passwort für die Inanspruchnahme aller digitalen Angebote der Stadtbibliothek angelegt.
 - (6) Änderungen persönlicher Daten und der Verlust oder Diebstahl des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Die Stadtbibliothek stellt bei Verlust oder Diebstahl kostenpflichtig einen Ersatzausweis aus.
 - (7) Einrichtungen und Kooperationspartner, die das Lesen und die Medienkompetenz aller Generationen fördern, nutzen die Stadtbibliothek nach entsprechender Anmeldung für diesen Zweck kostenlos.

§ 3 **Speicherung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadtbibliothek erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die Nutzenden und die Sorgeberechtigten erteilen hierzu bei der Anmeldung die Einwilligung in Textform. Die Datennutzung erfolgt auf Grundlage des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG §§ 4, 12 und 13) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Auf Antrag des Nutzenden kann das Bibliothekskonto gelöscht werden. Nicht genutzte Bibliothekskonten werden durch die Stadtbibliothek 3 Jahre nach der letzten Aktivität zum Jahresende automatisch gelöscht, vorausgesetzt dass keine Medien- oder Entgeltforderungen der Stadtbibliothek offen sind.

§ 4

Benutzung der Stadtbibliothek

- (1) Die Benutzung von Medien der Stadtbibliothek erfolgt in den Bibliotheksräumen, durch Ausleihe außer Haus oder über die entsprechenden Internetplattformen. Medien, die nur in den Bibliotheksräumen genutzt werden dürfen (Präsenzbestand), sind entsprechend gekennzeichnet. Insbesondere regionale und schützenswerte historische Bestände sind der Präsenznutzung vorbehalten.
- (2) Für die Ausleihe von Medien außer Haus, die Nutzung der digitalen Angebote sowie der Internet-PCs und des WLANs in der Einrichtung ist ein eigener gültiger Bibliotheksausweis erforderlich. Entleihungen für Dritte sind grundsätzlich nicht gestattet. Bei Verdacht auf Missbrauch kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden. Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Dem Nutzenden wird mittels Ausleihquittung das Rückgabedatum in Textform bekanntgegeben. Es kann am Selbstverbucher optional an die hinterlegte E-Mail-Adresse versandt oder über den Online-Katalog abgerufen werden. Eine elektronische Benachrichtigung der Stadtbibliothek über das Ende der Leihfrist ist eine zusätzliche Serviceleistung ohne Gewähr.
- (4) Die Leihfristen für die verschiedenen Medienarten sind auf der Homepage <https://bibliothek.ebersbach-neugersdorf.de> einsehbar und auf Informationsblättern der Stadtbibliothek nachzulesen, die in der Stadtbibliothek ausliegen.
- (5) Die Leihfrist kann auf Antrag des Nutzenden vor Ablauf (im Online-Katalog, persönlich zu den Öffnungszeiten, telefonisch oder per Mail) maximal 5-mal verlängert werden, wenn keine Vormerkung für das Medium registriert ist. Auf Verlangen ist das entliehene / vorbestellte Medium fristgemäß zurückzubringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bibliothek die Leihfrist verkürzen und entliehene Medien zurückfordern.
- (6) Die Zahl der gleichzeitig entliehenen Medien ist auf 50 beschränkt.
- (7) Bei der Ausleihe von Filmen und Konsolenspielen sind die Altersfreigaben zu beachten.
- (8) Entliehene Medien können in der Einrichtung oder im Online-Katalog vorbestellt werden. Vorbestellte Medien stehen 4 Wochen nach Benachrichtigung zur Abholung bereit. Werden die vorbestellten Medien innerhalb dieser Zeit nicht abgeholt, gehen diese in den allgemeinen Bestand zurück. Nicht im Bibliotheksbestand vorhandene Medien, die vom Nutzenden benötigt werden, können entgeltpflichtig im Rahmen des Fernleihverkehrs beschafft werden.
- (9) Es können keine Erwachsenenmedien auf Nutzerkonten von Kindern ausgeliehen werden.

§ 5 Bedingungen für die Internetbenutzung

- (1) Voraussetzung für die kostenlose Nutzung der Internetarbeitsplätze ist ein gültiger Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen eine Einverständniserklärung eines Sorgeberechtigten in Textform.
- (2) Die Nutzung wird durch das Bibliothekspersonal zugewiesen und bei großer Nachfrage zeitlich begrenzt. Die Stadtbibliothek bietet die Nutzung des Internets im Rahmen der aktuell technischen Möglichkeiten an.
- (3) Bei der Nutzung des Internets sind die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Urheberrechts, Strafrechts und des Jugendschutzes zu beachten. Gesetzeswidrige Informationen dürfen weder genutzt noch verbreitet werden. Der Aufruf von Internetseiten sowie die Nutzung und Übermittlung von Daten mit pornografischen, gesetzeswidrigen, gewaltverherrlichenden oder in sonstiger Weise diskriminierenden Inhalten ist untersagt. Die Nutzung kostenpflichtiger Dienste im Internet, die Nutzung illegaler Tauschbörsen oder das Herunterladen von urheberrechtlich geschützten Dateien und Werken ist untersagt.
- (4) Jeder Verstoß hiergegen wird entsprechend rechtlich verfolgt. Bei Zu widerhandlung werden den Nutzenden die dadurch verursachten Kosten in Rechnung gestellt.
- (5) Nutzende stellen die Stadt Ebersbach-Neugersdorf volumnäßig bei einer Inanspruchnahme Dritter wegen illegaler Nutzung des Internet-Anschlusses der Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf frei. Bei Missachtung oder Verletzung der Nutzungsbedingungen erfolgt ein Ausschluss von der Benutzung des Internets durch die Stadtbibliothek.

§ 6 Pflichten der Nutzenden

- (1) Nutzende sind verpflichtet, Medien und die Einrichtung der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung oder Verlust zu schützen. Alle Medien sind vor Verlassen der Stadtbibliothek unaufgefordert zu verbuchen / verbuchen zu lassen.
- (2) Entstandene Schäden sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.
- (3) Bei grober Beschädigung oder Verlust haben Nutzende für Ersatz zu sorgen, einschließlich der Aufwendungen, die für eine Einarbeitung notwendig sind.
- (4) Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.

§ 7 Leihfristüberschreitung und Mahnung

- (1) Nutzende sind verpflichtet, die entliehenen Medien fristgemäß zurückzugeben. Der Stadtbibliothek obliegt keine Verpflichtung auf das Ende der Leihfrist hinzuweisen. Nutzende haben sich selbstständig über den aktuellen Stand der Leihfristen kundig zu machen.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist sind durch die Nutzenden die angefallenen Versäumnisentgelte zu zahlen, unabhängig davon, ob eine elektronische Benachrichtigung der Stadtbibliothek über das Ende der Leihfrist oder eine entgeltpflichtige Erinnerung nach dem Ende der Leihfrist erfolgt ist.
- (3) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Rückgabe der Medien kostenpflichtig anzumahnen. Bei minderjährigen Nutzenden wird die/der Sorgeberechtigte gemahnt, welche/r bei Anmeldung die Zustimmung zur Anerkennung der Benutzungsordnung erteilt hat.
- (4) Bis zur vollständigen Rückgabe der angemahnten Medien bzw. der vollständigen Begehung der Versäumnisentgelte werden die Nutzenden von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen.
- (5) Erfolgt die Medienrückgabe trotz Mahnung nicht, werden rückständige Entgelte, Kosten für Medienerersatz, deren Beschaffung und Einarbeitung sowie Auslagen im Mahnverfahren in Rechnung gestellt.
- (6) Die Mitnahme von Medien aller Art ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung gilt als Diebstahl und wird entsprechend geahndet. Es erfolgt eine Strafanzeige.

§ 8 Verhalten in der Stadtbibliothek

- (1) In der Stadtbibliothek haben die Nutzenden aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu wahren und Verhaltensweisen, welche die ungestörte Benutzung anderer beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.
- (2) Das Mitbringen großer, sperriger Gegenstände oder Mitführen von Tieren (ausgenommen Assistenztiere) ist untersagt.
- (3) Nutzende akzeptieren die in der Einrichtung öffentlich ausgehängte Hausordnung und verpflichten sich, den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, das Hausrecht in der Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf auszuüben.
- (4) Bei Verstößen gegen die Benutzungs- bzw. Hausordnung kann das Personal Hausverbot erteilen. Nutzende, die in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstößen, werden von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadtbibliothek haftet für die bei der Benutzung der Bibliothek und deren Medien entstandenen Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Stadtbibliothek zurückzuführen sind.
- (2) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte, Hard- und Software, Informationen und Internetdienste sowie für Schäden, die Nutzenden aus deren Gebrauch entstehen.
- (3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die Nutzenden durch Dritte entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Datenmissbrauch aufgrund unzureichenden Datenschutzes oder der Offenlegung persönlicher Daten im Internet entstehen können.
- (4) Für Minderjährige sind die begleitenden Erwachsenen aufsichtspflichtig. Für Minderjährige ohne verantwortliche Begleitpersonen übernimmt die Stadtbibliothek grundsätzlich keine Aufsichtspflicht nach § 832 Abs. 2 BGB. Die Stadtbibliothek haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch, wenn die Minderjährigen an speziellen Programmen der Stadtbibliothek teilnehmen.
- (5) Nutzende sind verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Urheberrechts beim Umgang mit entliehenen oder bereitgestellten Medien sowie an den Internet-PCs einzuhalten. Die Stadtbibliothek haftet nicht für die Folgen der Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen und entstandenen Verpflichtungen zwischen Nutzenden und Internetdienstleistern. Nutzende stellen die Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf in diesem Zusammenhang von jeglicher Haftung frei.
- (6) Nutzende haften für alle Schäden, die aus dem Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl und Verlust des Benutzerausweises, sofern der Verlust nicht unverzüglich angezeigt wird. Der Nutzende haftet für alle Schäden, die bis zum Eingang der Verlustmeldung entstehen.
- (7) Bei einem Familienausweis haften alle eingetragenen geschäftsfähigen Nutzenden als Gesamtschuldner.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Stadt Ebersbach-Neugersdorf tritt nach ortsüblicher Bekanntmachung ab dem 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf“ vom 04.05.2021 außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 02.12.2025

gez.
Steffen Ain
Bürgermeister

Anlage

Entgeltordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf

Benutzungsentgelt

Benutzungsentgelt für 12 Monate

natürliche Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr	30,00 €
Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres	15,00 €
Familienkarte (alle Personen eines Haushaltes mit gleicher Wohnanschrift)	45,00 €

Benutzungsentgelt für 6 Monate

natürliche Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr	16,50 €
Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres	9,00 €
Familienkarte (alle Personen eines Haushaltes mit gleicher Wohnanschrift)	24,00 €

Benutzungsentgelt für 1 Monat	5,00 €
-------------------------------	--------

Bestellungen im Leihverkehr

Entgelt pro Fernleihe	5,00 €
-----------------------	--------

Säumnisentgelt für Überschreitung der Ausleihfristen

für alle Medien / pro Medieneinheit und pro Öffnungstag ab 4. Tag nach Rückgabetermin	0,50 €
--	--------

Erinnerung / Mahnung

Einmalige Erinnerung am 1. Öffnungstag nach Rückgabetermin per Brief (per E-Mail kostenfrei)	1,00 € zzgl. Porto
Mahnung am 6. Öffnungstag nach Rückgabetermin	5,00 € zzgl. Porto

<u>Ersatzausweis</u>	3,00 €
----------------------	--------

<u>Bearbeitungsentgelt (pro Medium)</u>	
Bearbeitungsentgelt bei Medienerersatz	2,50 €

Außerschulische Projektangebote

Entgelt pro Kind (je nach Aufwand)	2,00 – 5,00 €
------------------------------------	---------------

Ausdrucke an Internetarbeitsplätzen

pro Seite DIN A4 s/w	0,20 €
----------------------	--------

Schließfächer

Bei Nichtrückgabe oder Verlust des Schlüssels für die Schließfächer bzw. bei mutwilliger Beschädigung wird ein Bearbeitungsentgelt von 15,00 € erhoben. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.